

12. Der Minister für Bauwesen sichert in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Ausarbeitung von Anpassungsprojekten aus vorhandenen Wohnungsbautypen zu geeigneten Studentenwohnheimen, deren Bau mit den vorhandenen Technologien und Bauelementen schnell zu verwirklichen ist.

Anordnung Nr. 2*
über die Behandlung
von bautechnischen Projektierungsunterlagen
vom 30. Juli 1970

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Januar 1965 über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (GBl. II S. 162) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die bauausführenden Betriebe aller Eigentumsformen haben nach Abschluß der Bau- und Montagearbeiten je eine Ausfertigung der kompletten mit sämtlichen Änderungen versehenen Projektmappen

— der für den Standort des Bauwerkes örtlich zuständigen Staatlichen Bauaufsicht und

— dem Rechtsträger des Bauwerkes

zur Aufbewahrung zu übergeben.

* Anordnung (Nr. 1) vom 30. Januar 1965 (GBl. II Nr. 20 S. 162)

(2) Der Rechtsträger des Bauwerkes ist während der gesamten Standzeit des Bauwerkes zur sicheren Aufbewahrung der Projektmappe verpflichtet.

(3) Bautechnische Projektierungsunterlagen mit Ausnahme der Projektmappen gemäß Abs. 1 sind von den volkseigenen Baukombinaten und Baubetrieben sowie von den bei den örtlichen Organen bestehenden Entwurfsgruppen gemäß Richtlinie vom 30. Juli 1970 über die Aufbewahrung und Kassation von Schrift-, Bild- und Tonschriftgut einschließlich bautechnischer Projektierungsunterlagen im Bereich der Bauindustrie** zu behandeln. Diese Richtlinie wird den Betrieben und Einrichtungen anderer Eigentumsformen zur Anwendung empfohlen.

(4) Projektierungsunterlagen können der Plankammer bzw. dem Betriebsarchiv nur gegen Quittung entnommen werden.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 10 der Anordnung vom 30. Januar 1965 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1970

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

** Diese Richtlinie kann vom Wissenschaftlich-Technischen Zentrum Bautechnische Projektierung, 113 Berlin, Frankfurter Allee 180, bezogen werden.

AUSRÜSTUNGSNORMATIVE für die sozialistische Berufsbildung

Darin sind die verbindlichen und empfohlenen berufsspezifischen Unterrichtsmittel gekennzeichnet sowie die Bezugsquellen und Lieferfristen angegeben.

Im Nachgang zu unserer bereits mehrfach veröffentlichten Vorankündigung weisen wir darauf hin, daß noch folgende Ausrüstungsnormative ersdieinen:

Best.-Nr.

AN 38 Facharbeiter für chemische Produktion
AN 39 Elektroinstallateur

Best.-Nr.

AN 40 Schmied
AN 41 Tischler

Diese Titel sind ab sofort, **spätestens bis 1. September 1970**, beim

Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt
108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17

zu bestellen.

Nach dem 1.9. 1970 eingehende Bestellungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

Herausgeber und Verlag